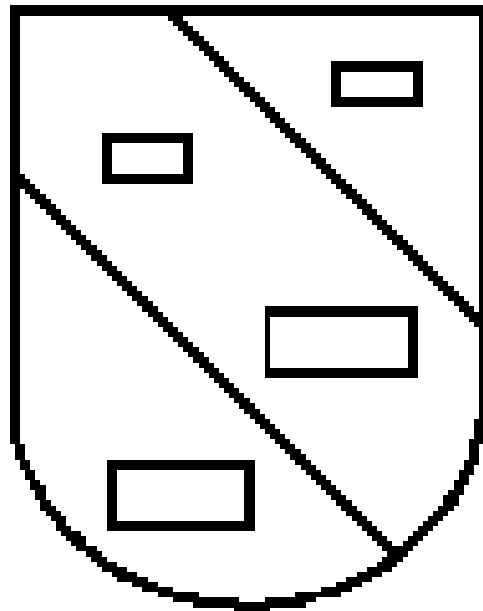


SATZUNG

des



1. Wassersportvereins Wunstorf

I. Name, Sitz , Vereinsfarben und Vereinszeichen

§ 1

Der Verein wurde am 08. September 1978 gegründet und trägt den Namen "1. Wassersport-Verein-Wunstorf" (im folgenden "WWV" genannt).

Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf und wurde beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. , am 24. Oktober 1978 in das Vereinsregister unter der Nr. 524 eingetragen. Nach der Eintragung wurde der Zusatz e.V. aufgenommen.

Die Vereinsfarben sind grün/rot/grün und symbolisieren die Stadt Wunstorf mit ihren umliegenden ländlichen Gemeinden. Diese Farben sind im Zeichen diagonal von oben links nach unten rechts gehalten. Die in diesem Zeichen dargestellten blauen Rechtecke stellen die Trainingsstätten des Vereins dar.

II. Zweck

§ 2

Der Verein betrachtet die Förderung des Schwimmens als Leibesübung als sein Aufgabengebiet und zwar durch

- a) Pflege und Weiterentwicklung des Schwimmens, Springens, Wasserballspieles, Kunstschwimmens sowie Triathlon und volkstümlichen Schwimmens und durch Vorführungen und Wettkämpfe nach festgelegten Regeln,
- b.) Verbindung mit gleichartigen Vereinen im In- und Ausland.

Außerdem bezweckt der WWV die Pflege und charakterliche Ertüchtigung seiner Jugendlichen durch gezielte und planmäßige Förderung ihrer Freizeitmaßnahmen im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

Die Mitglieder haben bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des WWV keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Der WWV ist gemeinnützig und frei von parteipolitischen und konfessionellen Bindungen.

III. Mitgliedschaft in anderen Organisationen

§ 5

Der WWV ist Mitglied im Landesschwimmverband Niedersachsen und im Landessportbund Niedersachsen.

IV. Mitgliedschaft

§ 6

Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Mitglied kann jede unbescholtene weibliche oder männliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist mit Angabe des Namens, Berufs, Alters und Wohnsitzes schriftlich bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters ist bei Aufnahmegesuchen von Minderjährigen erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Mitglieder, die nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen, die aber die Mitgliedschaft im Verein aufrechterhalten wollen, können beim Vorstand einen Antrag auf "Passive Mitgliedschaft" stellen. Mitglieder, deren 1. Wohnsitz wenigstens 30 Km von Wunstorf entfernt ist, die aber die Mitgliedschaft im Verein aufrechterhalten wollen, können beim Vorstand einen Antrag auf "Auswärtige Mitgliedschaft" stellen.

Passive und auswärtige Mitglieder sind den anderen Mitgliedern rechtlich gleichgestellt. Der Mitgliedsbeitrag für passive und auswärtige Mitglieder beträgt 50% des normalen Beitrags und wird einmal jährlich im 1. Quartal entrichtet. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Gegen eine Entscheidung des Vorstandes kann die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden; diese entscheidet endgültig.

§ 7

Die Mitglieder haben Anspruch auf Förderung ihrer Belange, die sich aus dieser Satzung ergeben und das Recht, an allen Einrichtungen des WWV teilzunehmen.

Sie haben die Pflicht, den WWV bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.

Sie sind insbesondere verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag in zwei gleichen Halbjahresbeträgen innerhalb des 1. Quartals, bzw. innerhalb des 3. Quartals des laufenden Geschäftsjahres, an den WWV abzuführen. Jährliche Zahlungsweise ist nur im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres zulässig.

§ 8

Der WWV erhebt alljährlich von den Mitgliedern den von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitrag.

§ 9

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes;
- b) durch freiwilligen Austritt. Dieser ist nur zum Ende eines Kalendervierteljahres zulässig und spätestens 4 Wochen vor Ablauf des laufenden Kalendervierteljahres dem Vorstand schriftlich mitzuteilen;
- c) durch Ausschluss
 1. bei groben Verstößen gegen die Satzung,
 2. wegen nicht termingerechter Erfüllung finanzieller Verpflichtungen trotz Aufforderung, jedoch muss der Zahlungsverzug mindestens 6 Monate betragen,
 3. wenn sein Verhalten die Tätigkeit, den Ruf und das Ansehen des Vereins derart verletzt, dass eine weitere Zugehörigkeit untragbar ist. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, nach vorhergehender Anhörung des Mitgliedes.

V. Organe des Vereins

§ 10

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Fachausschüsse.

Alle Ämter innerhalb der Organe sind Ehrenämter.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Diese findet jährlich, innerhalb der ersten 3 Monate des Geschäftsjahres statt.

§ 12

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September.

§ 13

Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie vier Wochen vorher durch den 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich, in der Regel per elektronischer Post, mit Angabe der Tagesordnung, des Tagungsortes und des Zeitpunktes einberufen worden ist.

§ 14

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit unter Angabe von Gründen und Tagesordnung auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden, wenn das Interesse des WWW es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 15

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

§ 16

Der Ablauf der Mitgliederversammlung wird durch die genehmigte Tagesordnung bestimmt.

§ 17

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu verfassen, das vom Protokollführer zu unterschreiben ist. Insbesondere sind gefasste Beschlüsse schriftlich niederzulegen.

§ 18

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) 4 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern
 - und
 - b) weiteren Vorstandsmitgliedern.

2. Der vertretungsberechtigte Vorstand i.S. des 26 BGB besteht aus:
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
dem Kassenwart
dem Schriftführer
dem Schwimmwart
dem Triathlonwart
dem Wasserballwart
dem Jugendwart

Der 1. Vorsitzende oder der 2. (stellvertretende) Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam mit dem Kassenwart oder dem Schriftführer. Sie können für bestimmte Angelegenheiten anderen Vereinsmitgliedern schriftlich Vollmacht erteilen.

3. Der Vorstand wird durch geheime Wahl oder durch Zuruf in der Mitgliederversammlung gewählt, und zwar mit der Maßgabe, dass in den ungeraden Jahren
 - der 1. Vorsitzende
 - der Schriftführer
 - der Triathlonwart
 - der Jugendwartund in den geraden Jahren
 - der 2. (stellvertretende) Vorsitzende
 - der Kassenwart
 - der Schwimmwart
 - der Wasserballwartausscheiden.
Die Amtsdauer läuft bis zur Beendigung der Mitgliederversammlung. Wiederwahl ist zulässig.

§ 19

Wählbar ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und auf der Mitgliederversammlung anwesend ist, oder dessen Einverständnis schriftlich vorliegt.

§ 20

Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand können für Sonderaufgaben Ausschüsse einsetzen. Ihre Arbeitsgebiete und ihre Zusammensetzung sind festzulegen.

VI. Stimmrecht, Beschlussfassung

§ 21

Jedes Vereinsmitglied nach der Vollendung des 14. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Jugendliche nach der Vollendung des 10. Lebensjahres haben nur bei der Wahl des Jugendwartes Stimmrecht. Für nicht stimmberechtigte Mitglieder kann ein gesetzlicher Vertreter das Stimmrecht wahrnehmen. Jeder anwesende Stimmberechtigte hat nur eine Stimme.

Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen können nur auf der Mitgliederversammlung mit 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden, wenn die entsprechenden Anträge termingerecht, schriftlich eingereicht wurden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen und Ergänzungen der vom Vorstand festgelegten Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließen.

VII Finanzwesen

§ 22

Zur Überwachung des Finanzwesens werden von der Mitgliederversammlung zwei kassenprüfende Vereinsmitglieder für 2 Jahre gewählt. Die Kassenprüfer haben jederzeit das Recht, die Unterlagen und die Kasse des Kassenwartes zu kontrollieren. Der Kassenwart muss ihnen für diesen Zweck das gesamte Rechnungsmaterial vorlegen.

Sie erstatten der Mitgliederversammlung des WWW den schriftlichen Prüfungsbericht.

VIII Auflösung des Vereins

§ 23

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung durchgeführt werden, wenn 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beschließen.

§ 24

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Deutschen Schwimmverband, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

IX Datenschutz im Verein

§ 25

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

§ 26

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

§ 27

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Fassung 11.2018

www.wv-wunstorf.de